

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2026)

zum Thema:

Fortgang der Verfahren wegen Taten zu Silvester 24/25, der Demonstrierenden gegen den Klimawandel und Demonstrierenden nach dem Überfall der Hamas auf Israel am 7.10.2023

und **Antwort** vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25280

vom 19. Februar 2026

über Fortgang der Verfahren wegen Taten zu Silvester 24/25, der Demonstrierenden gegen den Klimawandel und Demonstrierenden nach dem Überfall der Hamas auf Israel am 7.10.2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verfahren

- a. im Zusammenhang mit Straftaten Silvester 2024/2025 und
 - b. gegen Protestierende für den Klimaschutz der Aktionen, bei denen der Verkehr blockiert wurde und/oder sich Personen festgeklebt hatten,
 - c. gegen Demonstrierende/Protestierende in Bezug auf den Überfall der Hamas auf Israel
- sind noch nicht abgeschlossen?

Vorbemerkung: Das staatsanwaltschaftliche System MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) enthält grundsätzlich keine Informationen zu den Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalten. Die nachfolgenden Antworten beruhen auf der statistischen Erfassung der Nebenverfahrensklassen SILV (Silvester), ADLG (Aufstand der Letzten Generation) bzw. LG (Letzte Generation) und NODEM (Straftaten Nahostkonflikt Demonstration).

Zu 1.a.: Bei der Staatsanwaltschaft (StA) Berlin sind fünf Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse SILV und einem Tatanfangsdatum im Zeitraum 28.12.2024 bis 01.01.2025 als offene Ermittlungsverfahren erfasst.

Zu 1.b.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind 130 Verfahren mit den Nebenverfahrensklassen ADLG und LG als offene Ermittlungsverfahren erfasst.

Zu 1.c.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin sind 89 Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse NODEM als offene Ermittlungsverfahren erfasst.

2. Wie viele Verfahren mündeten in Gerichtsverfahren?

Zu 2.: 240 Ermittlungsverfahren mündeten durch Anklageerhebung, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung, Antrag im vereinfachten Jugendverfahren, Antrag auf Sicherungsverfahren oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls in Gerichtsverfahren. Davon 138 Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse SILV und einem Tatanfangsdatum im Zeitraum 28.12.2024 bis 01.01.2025; 2438 Verfahren mit den Nebenverfahrensklassen ADLG und LG sowie 664 Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse NODEM.

3. Wie hoch ist der Anteil der Einstellungen und welches waren die Einstellungs-Begründungen der Verfahren jeweils?

Zu 3.: Die Antwort kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Zudem werden die Begründungen für die Einstellungen statistisch nicht erfasst.

Erledigungsart	Verfahren NODEM	Verfahren ADLG	Verfahren SILV 2024/2025	Anzahl Insgesamt
e.E. (endgültige Einstellung) – § 153 a I Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO)	0	1	0	1
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	11	3	0	14
e.E. - § 153 a I Nr. 3 StPO	1	1	0	2
e.E.- § 154 e StPO	0	1	0	1
e.E. - § 45 II JGG (Jugendgerichtsgesetz)	8	26	2	36
Einst. (Einstellung) - § 153 b I StPO	1	0	0	1
Einst. - § 153 I StPO	85	225	4	314
Einst. - § 153 I StPO Abgabe OWi (Ordnungswidrigkeit)	11	6	1	18
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	0	1	0	1
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	6	22	0	28
Einst. - § 170 II StPO	358	218	11	587
Einst. - § 170 II StPO Abgabe OWi	0	1	0	1
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	13	11	0	24
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	21	1	0	22
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	138	60	3	201
Einst. - § 20 StGB (Strafgesetzbuch)	0	1	0	1
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	19	13	11	43
e.E. - § 154 StPO	16	869	1	886
VE (vorläufige Einstellung) - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	7	9	0	16
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	5	10	1	16
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	1	1	0	2
VE - § 154 f StPO	38	28	1	67
VE - § 154 I StPO	74	726	2	802

Einstellung UJS-Verfahren (Verfahren gegen Unbekannt)	311	117	118	546
Summe	1124	2351	155	3630

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

4. Wie viele Verurteilungen/Strafen (aufgeschlüsselt nach Höhe und Art) sind bisher jeweils zu verzeichnen?

Zu 4.: Nachfolgender Tabelle können die im staatsanwaltschaftlichen MESTA-System eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen entnommen werden:

Entscheidungsart	Verfahren NODEM	Verfahren ADLG	Verfahren SILV 2024/2025	Anzahl Insgesamt
Erledigung – Auflage mit/ohne Verwarnung § 13 II JGG	1	7	0	8
Erledigung - Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	1	6	1	8
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	2	3	1	6
Freiheitsstrafe mit Bewährung	14	1	0	15
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	0	0	1
Geldbuße (Bußgeldbescheid durch Staatsanwaltschaft)	0	1	0	1
Geldstrafe	136	583	7	726
Gesamtgeldstrafe	2	4	0	6
Maßregel- Unterbringung ohne Bewährung	1	0	0	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	6	0	7
Jugendstrafe mit Bewährung	0	0	1	1
Verbüßung - Jugendarrest	4	0	0	4
Verbüßung - Jugendstrafe	1	3	0	4
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59b StGB)	0	2	0	2
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	1	4	1	6
Summe	165	620	11	796

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

5. Gibt es noch anhängige Verfahren der Vorjahre zu den gleichgelagerten Vorfällen wie zu 1a)? Wenn ja, wie viele jeweils?

Zu 5.: Bei der StA Berlin sind keine offenen Ermittlungsverfahren mit der Nebenverfahrensklasse „SILV“ und einem Tatanfangsdatum 28.12.2022 bis 01.01.2023 und 28.12.2023 bis 01.01.2024 erfasst.

6. Welche Verfahrensdauer in Bezug auf o.g. Verfahren hält der Senat verfassungsmäßig gegeben gerade unter der Prämisse, dass hier „die Strafe auf dem Fuß folgen“ sollte.

Zu 6.: Eine feste Frist für die angemessene Dauer eines Verfahrens besteht nicht. Die Verfahrensdauer bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls; maßgeblich sind unter

anderem die Schwere und Komplexität der Sache sowie das Verhalten der Verfahrensbeteiligten.

7. Welches sind die jeweils längsten Verfahrensdauern aus welchen Gründen?

8. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 7. und 8.: Das Ermittlungsverfahren mit der längsten Verfahrensdauer mit der Nebenverfahrensklasse SILV wurde am 09. Juni 2023 in das staatsanwaltschaftliche Registratursystem als Unbekannt-Sache eingetragen. Im Rahmen der Ermittlungen ergab sich zwischenzeitlich der Verdacht, dass ein Bezug zu einem anderen Verfahren bestehen könnte, bei dem bereits Beschuldigte ermittelt werden konnten, so dass der dortige Verlauf der Ermittlungen auch in diesem Verfahren zu einem verlängerten zeitlichen Ablauf der Bearbeitung beigetragen hat. Als sich dieser Verdacht nicht erhärtete, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 27. November 2025 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse ADLG und der längsten Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft wurde am 29. Juli 2022 im staatsanwaltschaftlichen Registratursystem erfasst und zeitnah gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt. Diverse Umstände hinsichtlich des Bezugsverfahrens führten dazu, dass das Verfahren erst am 02. Dezember 2025 endgültig gemäß § 154 StPO eingestellt wurde.

In dem am 16. April 2024 im staatsanwaltschaftlichen Registratursystem eingetragene Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse NODEM wurde am 15. Oktober 2025 Anklage zum Amtsgericht Tiergarten erhoben. Im Rahmen der Ermittlungen musste rechtliches Gehör im Wege eines zeitaufwändigen Rechtshilfeersuchens gewährt werden.

Berlin, den 9.3.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz